

Statuten für die FDP.Die Liberalen Langendorf

Sämtliche Bezeichnungen von Personen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Im Interesse der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

¹ Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Langendorf“ besteht mit Sitz in Langendorf ein Verein nach Art. 60 ZGB. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Amtei Solothurn-Lebern und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Langendorf und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

³ Die FDP.Die Liberalen Langendorf fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Langendorf erworben.

² Mitglieder der FDP.Die Liberalen Langendorf können alle werden, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

³ Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

⁴ Chargierte der Partei (durch Volkswahl bestimmte Mandatsträger und Vorstandsmitglieder) müssen Mitglied sein.

Art. 4 Sympathisanten

Sympathisant der FDP.Die Liberalen sind Personen, welche die Zielsetzung der FDP.Die Liberalen unterstützen.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;

› durch Ausschluss.

› ² Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Parteiorganisation

Art. 6 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung;
- der Parteivorstand;
- der Parteipräsident;
- die Revisionsstelle.

Art. 7 Die Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel oder zehn Mitgliedern verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Art. 9 Zuständigkeit der Parteiversammlung

¹ Sie beschliesst über:

- die Wahl des Parteipräsidenten;
- die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Nomination Gemeinderatskandidaten;
- die Nomination von Kantonsratskandidaten zu Handen der Amteipartei;
- die Nomination von Kandidaten zu Handen der Amteipartei für Regierungs-, National- und Ständeratswahlen sowie weiteren Ämter, welche durch Volkswahl bestimmt werden;
- die Erteilung von Kompetenzen an den Parteivorstand;
- die Änderung von Statuten.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Parteiversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 17 und 18 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

² Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. 1/3 der Stimmenden können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁴ Stimmberechtigt sind die Mitglieder der FDP. Die Liberalen. Die Sympathisanten haben beratende Stimme.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

Art. 12 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand besteht aus 5-12 Mitgliedern:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Aktuar;
- Kassier;
- freisinnigen Gemeinderäten von Langendorf;
- freisinnigen kantonalen und eidgenössischen Parlamentariern;
- maximal 5 weiteren Mitglieder.

² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. und regelt die Unterschriftenberechtigung. Für die Funktionen Aktuar und Kassier können auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglied sind.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

⁴ Der Parteivorstand ist zuständig für:

- die administrative Führung der Partei
- die Vorbereitung der Parteiversammlung. den Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung;
- Nomination von Mitgliedern für kommunale Kommissionen und Vertretungen in regionalen Gremien (z.B. Zweckverbänden); welche durch den Gemeinderat gewählt werden:
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien;
- die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen;
- die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen;
- die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.

⁴ Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 13 Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt die Partei nach aussen;
- Er führt und fördert die Partei.

Art. 14 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Parteiversammlung.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 15 Mittelbeschaffung

¹ Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen (Beiträge der Sympathisanten);
- Sammelaktionen.

Art. 16 Haftung

¹ Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 17 Statutenrevision

¹ Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 18 Parteiauflösung

¹ Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen geht an die Amteipartei Solothurn-Lebern oder an die Kantonalpartei zur treuhänderischen Verwaltung. Es muss während mindestens 10 Jahren separat ausgewiesen werden und ist einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übergeben, welche in der Gemeinde Langendorf als freisinnig-liberale Orts- oder Regionalpartei aktiv ist.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23.11.1994

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Langendorf am 29.4.2014 angenommen worden.

Der Parteipräsident
gez. Peter Brügger

Der Aktuar:
gez. Gregor Bachmann

Anhang der Statuten der FDP, Langendorf: Mitgliederbeiträge

(Stand: xx.xx.2014)

- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten
- 2 Die Parteiversammlung (Generalversammlung) vom 29.4..2014 hat die Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge mit Wirkung ab dem 29.4.2014 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 2014 (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; zurzeit CHF 30.00):

Einzelmitglieder	CHF 50.00
Ehepaare und eigetragene Partnerschaften	CHF 90.00
Schüler, Studenten, Lehrlinge	CHF 35.00

Es werden keine gesonderten Mandatsträgerbeiträge erhoben.

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Brügger

Gregor Bachmann